



# **Anhang 6 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern**

**Bestimmungen bezüglich Status  
und Transfer von Futsal-Spielern**

## INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Artikel	Seite
	Definitionen	39
ANHANG 6		
	1 – Grundsatz	41
	2 – Geltungsbereich	41
	3 – Abstellung von Spielern und ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften	42
	4 – Registrierung	42
	5 – Internationaler Futsal-Freigabeschein	43
	6 – Durchsetzung von Disziplinarstrafen	44
	7 – Einhaltung von Verträgen	44
	8 – Schutz Minderjähriger	45
	9 – Ausbildungsentschädigung	45
	10 – Solidaritätsmechanismus	45
	11 – Zuständigkeit der FIFA	45
	12 – Unvorhergesehene Fälle	46
	13 – Offizielle Sprachen	46
	14 – Inkrafttreten	46

## DEFINITIONEN

In diesem Anhang gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Futsal ist Fussball, der gemäss den Futsal-Spielregeln gespielt wird, die von der FIFA in Zusammenarbeit mit dem Bureau des International Football Association Board festgelegt wurden.
2. Elferfussball ist der Fussball, der gemäss Spielregeln gespielt wird, die vom International Football Association Board erlassen wurden.
3. Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ist das Reglement, das von der FIFA auf der Grundlage von Art. 5 der FIFA-Statuten vom 19. Oktober 2003 herausgegeben wurde.
4. Ehemaliger Verband: Verband, dem der ehemalige Verein angehört.
5. Ehemaliger Verein: Verein, den ein Spieler verlässt.
6. Neuer Verband: Verband, dem der neue Verein angehört.
7. Neuer Verein: Verein, zu dem ein Spieler wechselt.
8. Offizielle Spiele: Spiele im Rahmen des organisierten Fussballs, z. B. nationale Meisterschafts- und Pokalspiele sowie internationale Meisterschaftsspiele für Vereine, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.
9. Organisierter Fussball: Fussball und Futsal, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.
10. Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor seinem 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach seinem 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.

## DEFINITIONEN

11. Registrierungsperiode: der vom zuständigen Verband gemäss Art. 6 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgesetzte Zeitraum.
12. Spielzeit: Eine Spielzeit beginnt mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

### Artikel 1 Grundsatz

Die vorliegenden Bestimmungen sind als Anhang 6 fester Bestandteil des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

### Artikel 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen für den Status und Transfer von Futsal-Spielern enthalten die allgemein gültigen und verbindlichen Regeln bezüglich Status von Futsal-Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fußballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.
2. Für die Futsal-Spieler gilt uneingeschränkt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, sofern dieser Anhang 6 keine besonderen Bestimmungen für Futsal vorsieht.
3. Jeder Verband regelt den Transfer von Futsal-Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern entsprechen muss.
4. Die folgenden Bestimmungen des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern sind auf nationaler Ebene für Futsal verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11 und 18.
5. Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zum Schutz der Vertragsstabilität unter Berücksichtigung des zwingenden nationalen Rechts und der nationalen Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sind die Grundsätze in Art. 1 Abs. 3 lit. b des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zu berücksichtigen.

### Artikel 3 **Abstellung von Spielern und ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften**

1. Die Bestimmungen in den Anhängen 1 und 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern regeln die Abstellung von Spielern sowie ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften und sind für die Verbände und Futsal-Vereine verbindlich.
2. Ein Spieler darf im Futsal wie im Elferfussball nur einen Verband vertreten. Ein Spieler, welcher in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Elferfussball- oder Futsal-Wettbewerbs in irgendeiner Kategorie (Voll- oder Teileinsatz) eingesetzt wurde, kann nicht mehr in einem Länderspiel für eine andere Verbandsmannschaft eingesetzt werden. Vorbehalten ist die Ausnahmeregelung gemäss Art. 15 Abs. 3 bis 5 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten.

### Artikel 4 **Registrierung**

1. Ein Futsal-Spieler muss zur Spielberechtigung für einen Verein gemäss Art. 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert sein. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.
2. Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Futsal-Verein registriert sein. Ein Spieler darf während dieser Zeit aber auch für einen Elferfussball-Verein registriert sein. Der Futsal- und der Elferfussball-Verein müssen nicht demselben Verband angehören.
3. Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Futsal-Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt. Die Anzahl der Elferfussball-Vereine, für die derselbe Spieler in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres registriert sein darf, ist in Art. 5 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgelegt.

---

## Artikel 5 Internationaler Futsal-Freigabeschein

---

1. Ein Futsal-Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Elferfussball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Elferfussball unterscheiden.
2. Für Spieler unter zwölf Jahren braucht kein internationaler Futsal-Freigabeschein ausgestellt zu werden.

### Artikel 6 **Durchsetzung von Disziplinarstrafen**

1. Eine Sperre für ein Spiel (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 des FIFA-Disziplinarreglements), die gegen einen Spieler für ein Vergehen während oder in Zusammenhang mit einem Futsal-Spiel verhängt wird, erstreckt sich nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Futsal-Verein. Analog erstreckt sich eine Sperre für ein Spiel, die gegen einen Spieler im Elferfussball verhängt wurde, nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Elferfussball-Verein.
2. Eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate erstreckt sich auf den Einsatz des Spielers sowohl bei seinem Futsal- als auch bei seinem Elferfussball-Verein, ungeachtet dessen, ob das Vergehen beim Futsal oder beim Elferfussball begangen wurde.
3. Ist ein Spieler bei einem Futsal- und einem Elferfussball-Verein zweier verschiedener Verbände registriert, hat der Verband, bei dem der Spieler zum einen registriert ist, den anderen Verband über eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate zu informieren.
4. Disziplinarstrafen, die vor einem Transfer gegen einen Spieler ausgesprochen wurden, müssen vom Verband, der den Spieler neu registriert, durchgesetzt werden. Der ehemalige Verband hat den neuen Verband bei der Ausstellung des internationalen Futsal-Freigabescheins schriftlich über entsprechende Strafen zu informieren.

### Artikel 7 **Einhaltung von Verträgen**

1. Ein Berufsspieler, der bei einem Elferfussball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Elferfussball-Vereins vorliegt. Ein Berufsspieler, der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Elferfussball-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.
2. Die Bestimmungen betreffend Vertragsstabilität sind in Art. 13–18 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

---

## Artikel 8 **Schutz Minderjähriger**

---

Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ausnahmen zu dieser Regel sind in Art. 19 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

---

## Artikel 9 **Ausbildungsentschädigung**

---

Die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung gemäss Art. 20 und Anhang 4 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

---

## Artikel 10 **Solidaritätsmechanismus**

---

Die Bestimmungen betreffend Solidaritätsmechanismus gemäss Art. 21 und Anhang 5 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

---

## Artikel 11 **Zuständigkeit der FIFA**

---

1. Unbeschadet des Rechts jedes Futsal-Spielers oder -Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA für alle Fälle zuständig, die in Art. 22 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten sind.
2. Die Kommission für den Status von Spielern oder der Einzelrichter entscheidet alle Streitigkeiten in Übereinstimmung mit Art. 23 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) oder der KBS-Richter entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 24 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
4. Gegen die Entscheide der genannten Organe kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

## ANHANG 6

---

### Artikel 12 Unvorhergesehene Fälle

---

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle regelt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

---

### Artikel 13 Offizielle Sprachen

---

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.

---

### Artikel 14 Inkrafttreten

---

Dieser Anhang wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Juni 2005 genehmigt und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Präsident:  
Joseph S. Blatter

Generalsekretär:  
Urs Linsi

**NOTES**